

A man in a white shirt is shown from the side, holding several sheets of paper. The background is a blurred city skyline with lights, suggesting a high-rise office or a city view at night. The overall tone is professional and modern.

MORRI  
ROSSETTI

Deutsche Abteilung

Newsletter Nr. 2 – November 2018

## Disclaimer

Dieser Newsletter ist von Morri Rossetti e Associati – Studio Legale e Tributario („Morri Rossetti“) erstellt und ist nicht für den Druck bestimmt, noch ist er mit einer Zeitschrift oder einer Zeitung, die sich an die Öffentlichkeit richtet, vergleichbar.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Morri Rossetti stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Morri Rossetti nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Morri Rossetti übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Fachleute stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters ist geistiges Eigentum von Morri Rossetti und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob online oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Morri Rossetti.

## Der Newsletter, der die deutschen Unternehmen und Fachleute, die Beziehungen zu Italien haben, über wichtige juristische Themen und Neuheiten informiert

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die letzten Jahre haben die positive Entwicklung der deutsch-italienischen Wirtschaftsverhältnisse bestätigt, deren enge Zusammenarbeit immer einen nützlichen Austausch gefördert hat.

Dies spiegelt sich in einer von der AHK Italien (die Deutsch-Italienische Handelskammer) im letzten Monat durchgeführten Mitgliederumfrage bezüglich der deutsch-italienischen Wirtschaftsverhältnisse. Diese Umfrage hat festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Befragten, unter denen alle bedeutenden Sektoren und Betriebsgrößen vertreten waren, die eigene Geschäftslage und die Aussichten für 2019 in Bezug auf die eigene Unternehmenssituation als positiv betrachtet. Angesichts solcher Erwartungen planen 38% der Unternehmen eine Erhöhung der Investitionen in Italien und die Beschäftigungs-Intention wurde bei 46% der Befragten gesteigert.

Um das Wachstum der deutsch-italienischen Vereinigung noch weiter zu unterstützen, hat die Kanzlei Morri Rossetti e Associati - Studio Legale e Tributario eine den deutschen Mandanten und Kollegen gewidmete Deutsche Abteilung eingerichtet und den vorliegenden Newsletter, der die deutschen Unternehmen und Fachleute, die Beziehungen zu Italien haben, über wichtige rechtliche und steuerliche Themen und Neuheiten informiert, ins Leben gerufen.

Ein Unternehmer kann in einem fremden Land enorme Schwierigkeiten bei dem Verständnis und der Anwendung der Regeln und Praxis dieses Gebiets, das sich vom eigenen grundlegend unterscheiden kann, mit sich bringen. Dies kann die wirksame Tätigkeit behindern.

Aus diesem Grund zielt dieser Newsletter darauf ab, deutschen Unternehmen und Fachleuten, die stets (nicht nur) in ihren Fachgebieten auf dem Laufenden sein wollen, behilflich zu sein.

\* \* \*

Diese Ausgabe behandelt die folgenden Themen:

- Die neue italienische Regelung über den Datenschutz;
- Die Videoüberwachung durch Drohnen im Spannungsfeld mit dem Schutz personenbezogener Daten;
- Die ersten Ergebnisse der italienischen Umfrage bezüglich der „Big Data“;
- Die Reform der KMU mit der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Leitlinien der Notarkammer der drei Venetien für die neuen Kategorien von Geschäftsanteilen;
- Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Einlagen in Kryptowährungen: eine mögliche Öffnung;
- Die wichtigsten Neuigkeiten des „Decreto Dignità“ für befristete Arbeitsverträge;
- Die Reform der Gesetzgebung im Bereich der Unternehmenskrise und der Insolvenz;
- Die Reform des italienischen Zivilverfahrens;
- Werbepremie: Die Erläuterungen der Abteilung für Information und Verlagswesen über die Werbeinvestitionen in digitale Zeitschriften.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Kontakt für weitere Informationen:

### **Cristina Cengia**

Partnerin

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Cristina.Cengia@MorriRossetti.it](mailto:Cristina.Cengia@MorriRossetti.it)

### **Orsolina Fortini**

Associate – Leiterin der deutschen Abteilung

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it](mailto:Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it)

## DATENSCHUTZ – „ICT“ UND DIGITALE INNOVATION

### Die neue italienische Regelung über den Datenschutz

In unserem letzten Newsletter vom August 2018 wurde auf den Mangel an einer aktualisierten italienischen Regelung über den Datenschutz hingewiesen. Kurz danach am 4. September 2018 wurde die Gesetzesverordnung Nr. 101 vom 10. August 2018 über die Anpassung des italienischen Datenschutzgesetzes (Gesetzesverordnung Nr. 196/2003, sog. „Codice Privacy“) an die DSGVO im italienischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Gesetzesverordnung ist am 19. September 2018 in Kraft getreten und bringt die nationalen Vorschriften in Einklang mit den neuen europäischen Rechtsvorschriften. Die Gesetzesverordnung ändert das vorige Codice Privacy durch Aufhebung derjenigen Normen, die nicht mehr mit der DSGVO vereinbar sind, regelt spezifische Aspekte genauer und legt Einschränkungen für einige Bestimmungen fest. Die durch die DSGVO geregelten allgemeinen Prinzipien der Verarbeitung personenbezogener Daten und Verpflichtungen für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter bleiben davon unberührt.

## DATENSCHUTZ – „ICT“ UND DIGITALE INNOVATION

### Die Videoüberwachung durch Drohnen im Spannungsfeld mit dem Schutz personenbezogener Daten

Der immer häufigere Einsatz von Drohnen durch Unternehmen wirft Probleme hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Bilder, biometrische Daten, Standortdaten) von Personen auf, die durch die mit Technologien ausgestatteten Mittel mitunter unbewusst zum Gegenstand der Videoüberwachung gemacht werden. Die europäischen sowie italienischen geltenden Datenschutzvorschriften sehen keine spezifischen Normen zur Videoüberwachung durch Drohnen vor. Auch die Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt, die am 11. September 2018 in Kraft getreten ist, sieht keine Vorschrift über den Schutz personenbezogener Daten vor (sie enthält jedoch einige Vorschriften über Drohnen sowie Rechtsetzungsbefugnisse der Europäischen Kommission über die Verpflichtung zur Registrierung von Drohnen und ihren Betreibern im Falle von Risiken für den Schutz personenbezogener Daten Dritter), und verweist lediglich auf die Datenschutzvorschriften. In Erwartung, dass sich der (europäische bzw. italienische) Gesetzgeber dieser Problematik annehmen wird, damit die Privatsphäre der beteiligten Subjekte beim Einsatz von Drohnen und den damit verbundenen Technologien geschützt wird, sollten die Unternehmen die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze der DSGVO einhalten.

## DATENSCHUTZ – „ICT“ UND DIGITALE INNOVATION

### Die ersten Ergebnisse der italienischen Umfrage bezüglich der „Big Data“

Seit letztem Jahr führen die italienische Wettbewerbsbehörde, die italienische Kommunikationsbehörde und der italienische Beauftragte für den Datenschutz (nachfolgend die „Behörden“) eine gemeinsame Umfrage bezüglich der „Big Data“ durch.

Ziel der Umfrage ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Nutzung von Big Data auf dem Markt zu überprüfen. Insbesondere haben die Behörden die Neigung von Nutzern untersucht, die Nutzung ihrer Daten für die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen zuzulassen, die Big Data analysieren und ausnutzen.

Vor kurzem haben die Behörden die ersten Ergebnisse der Umfrage mitgeteilt.

In Bezug auf das Bewusstsein von Nutzern digitaler Plattformen hinsichtlich der Übertragung und der Nutzung ihrer Daten zeigte die Umfrage, dass etwa 6 von 10 Nutzern sich der Tatsache bewusst sind, dass ihre Online-Handlungen Daten erzeugen, welche dazu ausgenutzt werden können, ihr Verhalten zu analysieren und vorherzusagen (d.h. Profiling). Dieselben Nutzer sind auch über die Möglichkeit der Verwertung von Daten durch die Unternehmen, die sie sammeln, informiert. Über die Verarbeitung solcher Daten liegen jedoch keine ausreichenden Informationen vor: 54% der Nutzer lesen die Datenschutzerklärung nur teilweise, 33% lesen sie gar nicht. Die anderen Nutzer lesen sie ganz schnell und oberflächlich. Viele betrachten die bereitgestellten Informationen als unklar.

In Bezug auf die Übertragung von personenbezogenen Daten für Werbe- oder andere Zwecke als Zahlungsform für (nur scheinbar kostenlose) Online-Dienste (was nur 4 von 10 Nutzern bewusst ist), wären mehr als 3/4 der Nutzer bereit, auf die Dienste und Apps zu verzichten, um zu vermeiden, dass ihre Daten erworben, verarbeitet und übertragen werden. Hingegen sagt nur die Hälfte der Nutzer, sie wären bereit, die bereitgestellten Dienste/Apps zu zahlen, um die Ausnutzung ihrer Daten zu vermeiden.

Was das Recht auf Datenübertragbarkeit von einer Verarbeitungsplattform zur anderen betrifft, ist sich nur 1 von 10 Nutzern der Existenz dieses Rechts bewusst, obwohl etwa die Hälfte der Nutzer großes Interesse daran trotz der Wahrnehmung der hohen Komplexität der technologischen Werkzeuge, mit denen das Recht auf Datenübertragbarkeit ausgeübt werden kann, zeigt.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### Die Reform der KMU mit der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Leitlinien der Notarkammer der drei Venetien für die neuen Kategorien von Geschäftsanteilen

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 179/2012 und dem folgenden Umwandlungsgesetz Nr. 221/2012 hat der italienische Gesetzgeber die Regelung der innovativen Start-up-Unternehmen auf die KMU teilweise ausgedehnt. Danach sind zwei Rechtsakten, die die genannte Regelung geändert und neue spezifische Regelung für KMU eingeführt haben, in Kraft getreten:

- 1) Die Gesetzesverordnung Nr. 129/2017 hat die KMU mit der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlaubt, ihre Anteile an das Publikum auch durch Crowdfunding anzubieten. Dieses Entmaterialisierungssystem ist eine Abweichung von der Regelungen über die Übertragbarkeit der Anteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche die durch den Notar beglaubigte Unterschrift der Übertragungsurkunde gemäß Art. 2470 it. ZGB oder alternativ die digitale Unterschrift und nachfolgende Eintragung in das Handelsregister durch zugelassene Finanzintermediäre vorsehen.
- 2) Das Gesetzesdekret Nr. 50/2017 und das folgende Umwandlungsgesetz Nr. 96/2017 hat die KMU mit der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlaubt, von einigen Regeln des gemeinsamen Gesellschaftsrechts abzuweichen. Insbesondere ist Folgendes vorgesehen worden:
  - die Möglichkeit, neue Kategorien von Geschäftsanteilen zu schaffen;
  - Die Möglichkeit, dass die Gesellschafter die von den verschiedenen Kategorien von Geschäftsanteilen eingeräumte Rechte (innerhalb der geltenden rechtlichen Grenzen) frei zu bestimmen können (ähnlich wie im Rahmen der Regelung der Aktiengesellschaften gemäß Art. 2348 it. ZGB);
  - Die Möglichkeit, die Anteile durch einen Angebot von Finanzprodukten an das Publikum (auch Crowdfunding) anzubieten;
  - Das Verbot, Geschäfte hinsichtlich eigener Beteiligungen abzuschließen, findet keine Anwendung im Fall vom sog. *work for equity*.

Am 22. September 2018 hat die Notarkammer der drei Venetien 13 Leitlinien über die neuen Kategorien von Geschäftsanteilen veröffentlicht. Diese Leitlinien sind von großer Bedeutung für die praktische Anwendung der obigen Regelung, da die italienische Lehre jetzt erst beginnt, sich dazu zu äußern.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Einlagen in Kryptowährungen: eine mögliche Öffnung

Mit dem Dekret Nr. 7556 vom 18. Juli 2018 hat sich das Gericht Brescia erster Instanz zu den Anforderungen, die die virtuellen Währungen (sog. Kryptowährungen) erfüllen müssen, geäußert. Dies unter Bezugnahme auf die Vorschriften über die Einlagen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 2464 ff. ital. ZGB).

Das Gericht wurde durch einen Antrag auf gerichtliche Bestätigung seitens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen die Verweigerung des Notars der Eintragung im Handelsregister eines Hauptversammlungsbeschlusses zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Einlagen in Natur (halb in Kunstwerke halb in virtueller Währung) angerufen.

Nach Ansicht des Gerichts können die Kryptowährungen in dieser Sache nicht Gegenstand einer Einlage sein. Diese Schlussfolgerung beruht auf der Tatsache, dass sich keine genügenden Elemente aus dem für die Einlage erstellten beeideten Bericht ergaben, um die Kryptowährungen als eine Sache betrachten zu können, die wirtschaftlicher Wertbestimmung gemäß Art. 2464, Abs. 2 ital. ZGB fähig ist (dieser Artikel lautet: „*Es können alle Bestandteile der Aktiva, die einer wirtschaftlichen Wertbestimmung fähig sind, eingebracht werden*“). Insbesondere:

(i) sei die Kryptowährung nicht zu einer konkreten Wertbestimmung fähig, weil sie in keiner Handelsplattform für Kryptowährungen oder für Kryptowährungen und Geldschulden in einer Währung, die im Inland gelten, vorhanden ist, so dass es unmöglich ist, sich auf zuverlässige Preise zu verlassen, die sich aus der Marktdynamik ergeben. In der Tat kann die Kryptowährung, die Gegenstand einer Einlage sein soll, nur auf eine einzige Plattform ausgetauscht werden und zwar auf eine Website, die sich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen widmet. Diese Webseite wurde von den Entwicklern der Kryptowährungen ins Leben gerufen;

(ii) Der Sachverständige habe die Kriterien zur Wertbestimmung der Kryptowährung nicht erläutert, sondern er habe den Wert, der sich aus der Website ergibt, auf der die Kryptowährung verwendet wurde, lediglich angenommen;

(iii) Damit eine Sache dazu geeignet ist, als Einlage in eine Gesellschaft geleistet zu werden, muss sie Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung seitens der Gesellschaftsgläubiger sein können. Im beeideten Bericht wurde darüber hingegen nichts erwähnt und die Zwangsvollstreckung wäre in dieser Sache tatsächlich unmöglich: Hightech-Sicherheitseinrichtungen verhindern die Zwangsvollstreckung mangels der Zustimmung und der freiwilligen Mitarbeit des Schuldners.

Mit dieser Entscheidung äußert sich das Gericht Brescia zwar nicht ausdrücklich zu der Frage, ob die Kryptowährungen zum Gegenstand einer Einlage in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Allgemeinen geeignet sind. Trotzdem scheint das Gericht diese Möglichkeit zuzulassen, wenn die Art und die konkreten Merkmale einer spezifischen Kryptowährung die in Art. 2464, Abs. 2, ital. ZGB angegebenen Anforderungen erfüllen. Obwohl diese Entscheidung nicht vom Kassationsgericht stammt, stellt sie dennoch einen wichtigen Beitrag zu der italienischen Rechtsdebatte zu diesem Thema dar.



## ARBEITSRECHT

### Die wichtigsten Neuigkeiten des „Decreto Dignità“ für befristete Arbeitsverträge

Im Gebiet Arbeitsrecht wurde in Italien eine Reform, welche einige Änderungen der Regelung zu den befristeten Arbeitsverträgen vorsieht, verabschiedet: es handelt sich um das Gesetzesdekret Nr. 87/2018 und das folgende Umwandlungsgesetz Nr. 96 vom 9. August 2018, das am 12. August 2018 in Kraft getreten ist.

Die neuen Vorschriften sehen vor, dass die befristeten Arbeitsverträge „ohne Grund“ maximal eine Laufzeit von 12 Monaten (vorher 36) haben dürfen. Die Arbeitsverträge „mit Grund“ dürfen hingegen eine längere Laufzeit haben (nicht aber über 24 Monate). Die „Gründe“, die im zweiten Fall vorliegen müssen, sind die Folgenden: (i) vorübergehende und objektive Bedürfnisse, die nicht in Zusammenhang mit der üblichen Arbeit stehen bzw. bei Vertretungsbedarf für andere Arbeitnehmer; (ii) Bedürfnisse, die im Zusammenhang mit einem vorübergehenden, wichtigen und nicht planbaren Anstieg der Arbeit stehen. Das Prinzip der geforderten Kausalität gilt auch für den Fall, in dem die Schwelle von 12 Monaten wegen Verlängerung oder Erneuerung desselben Vertrages überschritten wird. Der Gesetzgeber hat im Übrigen auch die Anzahl der erlaubten Verlängerungen auf heute 4 (vorher 5), in der maximalen Laufzeit, reduziert. Schließlich wurde auch die Frist für die außergerichtliche Anfechtung des Fristablaufs auf 180 Tage (vorher 120) verlängert. Die Frist von 60 Tagen für die Einreichung der Klageschrift bei dem Gericht bleibt hingegen unberührt. Außerdem werden die Beitragskosten für jede Vertragswiederholung nach der zweiten von 0,5 Punkten ausgelöst.

Das Gesetz Nr. 96/2018 findet Anwendung in Bezug auf die Verträge und Vertragswiederholungen, die nach dem 1. November 2018 abgeschlossen werden, aber dasselbe Gesetz hat auch eine Übergangsregelung festgelegt.

Durch die obigen Kausalitäten und die Verkürzung der maximalen Dauer des Arbeitsverhältnisses hat der Gesetzgeber die Funktion des Instituts im Namen des Kampfes gegen Prekarität und des Respekts der Würde von Arbeitnehmern verändert. Nach Ansicht einiger ist aber die Flexibilität für Unternehmen durch diese Reform reduziert worden.

## INSOLVENZRECHT

### Die Reform der Gesetzgebung im Bereich der Unternehmenskrise und der Insolvenz

Die neue Regelung der Wirtschaftskrise ist auf dem Weg. Nach dem Ermächtigungsgesetz Nr. 155/2017 vom 19. Oktober 2017 muss die Regierung ein oder mehrere Gesetzesdekrete innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (14.11.2017) zum zwecks der Reform der Gesetzgebung im Bereich Unternehmenskrise und Insolvenz erlassen. Gegenwärtig wird im Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und im Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung ein Entwurf einer Gesetzesverordnung zur Umsetzung des obigen Ermächtigungsgesetzes geprüft. Dieser Entwurf führt einige Änderungen an den vorigen Projekten ein. Unter den wichtigsten Neuerungen der Reform ist insbesondere auf die neuen außergerichtlichen Warnverfahren und die Beilegung der Krise hinzuweisen, welche darauf abzielen sollten, den Beginn der Krise vorzuverlegen und das Finden einer geeigneten Lösung zu erleichtern.

## ZIVILRECHT

### Die Reform des italienischen Zivilverfahrens

Die Reform des italienischen Zivilverfahrens ist ein fortlaufender Prozess – zum jetzigen Zeitpunkt ist es lediglich eine Theorie aber laut dem Justizminister wird sie nun bald Realität. Hauptziel der Reform ist die Verkürzung der Verfahrensdauer zugunsten eines funktionierenden Justizsystems, welches zurzeit zur Diskussion steht. Durch die Vereinfachung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, die unter die Zuständigkeit des Einzelrichters oder des Richterkollegiums fallen, soll auch eine gewisse Flexibilität des Verfahrens erlangt werden. Insbesondere sollen verfahrenseinleitende Schriftsätze eine Ladungsfrist von 30 Tagen statt 90 Tagen enthalten; Sollen die in den verfahrenseinleitenden Schriftsätzen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen nur durch gewisse Beweise gewiesen werden können; Soll der Richter die Verfahrensregeln je nach Komplexität des konkreten Einzelfalls festlegen. Darüber hinaus sollte das telematische durch eine stärkere Digitalisierung implementiert werden, damit es zügiger und effizienter werde. Eine derartige Reform könnte eine Kostensenkung sowie eine Zeitersparnis gegenüber dem normalen Verfahren garantieren. Dies würde denjenigen, die sich einem italienischen Prozess stellen müssen, einige Ärgernisse ersparen und ihnen wieder das Vertrauen geben, sich auf ein wirksames Justizsystem verlassen zu können. Es ist nur zu hoffen, dass die guten Absichten der italienischen Regierung bald verwirklicht werden.

## BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN UND DER PERSONEN

### Werbeprämie: Die Erläuterungen der Abteilung für Information und Verlagswesen über die Werbeinvestitionen in digitale Zeitschriften

Nach der Regelung über die Werbeprämie (Erlass des Präsidenten des Ministerrats Nr. 90/2018) können Unternehmen, Selbständige sowie gemeinnützige Einrichtungen eine Steuervergünstigung (i.H.v. 75% bzw. 90% für Kleinstunternehmen, KMU und innovative Start-up-Unternehmen) für inkrementelle Werbeinvestitionen in gedruckte oder digitale Zeitungen und Zeitschriften sowie in analoge oder digitale lokale Radiosendern und Fernsehsender, die bestimmte Anforderungen erfüllen, bekommen. Hinsichtlich der Werbeinvestitionen in digitale Zeitschriften hat die Abteilung für Information und Verlagswesen der Präsidentschaft des Ministerrats auf eine Anfrage der italienischen Presseunion kürzlich Erläuterungen und Antworten zu den notwendigen Anforderungen gemäß Art. 3 Abs. 1 der Regelung über die Werbeprämien gegeben. Hiernach werden bestimmte technologische Merkmale der digitalen Zeitschriften gefordert sowie Regelungen zur Kostenpflicht des Inhalts dieser Zeitschriften getroffen. Die Werbeprämie kann auch für Investitionen in Online-Zeitschriften vergeben werden, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen. Diese Voraussetzungen sind nämlich nur zur Erlangung staatlicher Subventionen für das Verlagswesen von Bedeutung, nicht aber zur Erlangung der Werbeprämie. Die obigen Anforderungen haben mit der Legitimation oder der Möglichkeit von Zeitschriften, eine Werbefläche anzubieten, nämlich nichts zu tun.

# MORRI ROSSETTI

## Morri Rossetti e Associati

Piazza Eleonora Duse, 2  
20122 Milano (IT)  
T +39 02 76 07 971  
F +39 02 77 33 17 66

[info@MorriRossetti.it](mailto:info@MorriRossetti.it)  
[MorriRossetti.it](http://MorriRossetti.it)

Kontakt für weitere Informationen:

### **Cristina Cengia**

Partnerin

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Cristina.Cengia@MorriRossetti.it](mailto:Cristina.Cengia@MorriRossetti.it)

### **Orsolina Fortini**

Associate – Leiterin der deutschen Abteilung

Tel.: +39 02 7607971

E-Mail: [Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it](mailto:Orsolina.Fortini@MorriRossetti.it)